

Vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuersätze ab 01. Juli 2020

Einrichtung EDV, Kassensysteme, Rechnungslegung

Prüfung des Vorsteuerabzugs

(Update 01.07.2020, Änderungen sind fett dargestellt)

Die Umsatzsteuersätze werden vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 (Absenkungszeitraum) von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abgesenkt. Das Gesetz wurde am 29.06.2020 sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat verabschiedet. Ob dieses Vorgehen die erhofften positiven Auswirkungen auf die Konjunktur haben wird, wird sich zeigen. Jeder Unternehmer muss nun entscheiden, ob der Kunde von der Absenkung der Umsatzsteuersätze profitieren soll oder ob eine höhere Marge – nach Abzug des Umstellungsaufwands – zur Abfederung der in vielen Fällen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise genutzt wird.

Folge der vorübergehenden Absenkung der Umsatzsteuersätze ist die zwingende Umstellung sämtlicher EDV-Systeme (Rechnungsschreibung, Faktura, Buchführung, Rechnungslegung etc.) sowie elektronischer Kassensysteme. Es wird sowohl bei der Absenkung zum 01.07.2020 und dann bei (Wieder)Anhebung zum 01.01.2021 zu Abgrenzungsfragen kommen. Mit Datum vom 30.06.2020 hat das Bundesfinanzministerium ein **begleitendes BMF-Schreiben vom 30.06.2020** zur Anwendung der Steuerabsenkung zum 01.07.2020 bzw. zur Steueranhebung zum 01.01.2020 veröffentlicht. Sie finden dieses Schreiben unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html;jsessionid=2B6C694A558FE162CA9B51B0B002DE64.delivery2-replication

Ferner hat das BMF einen FAQ-Katalog zur Umsatzsteuer-Absenkung veröffentlicht. Dieser ist zu finden unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-06-25-FAQ_Corona_Umsatzsteuer.html?cms_pk_kwd=26.06.2020_FAQ+Anstehende+Umsatzsteuersatzsenkung+&cms_pk_campaign=Newsletter-26.06.2020

Die nachfolgenden Hinweise sollen eine erste Orientierung für die Praxis geben:

1. Grundsätzliches

1.1. Zeitpunkt der Leistung maßgeblich für Steuersatz

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes kommt es einzig darauf an, wann die Leistung - Lieferung oder sonstige Leistung - ausgeführt worden ist. Die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes ist unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert und auch, ob vorher Anzahlungen/Abschläge vereinnahmt werden. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt keine Rolle. Auch die Vereinnahmung von Vorabzahlungen oder Anzahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung. Bei erfolgten Vorabzahlungen oder Anzahlungen ist eine Berichtigung in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Auch bei (nachträglichen) Änderungen der Bemessungsgrundlage ist für die richtige Beurteilung wichtig, wann die betroffene Leistung ausgeführt wurde.

Lieferung ist die Übertragung der Verfügungsmacht auf den Abnehmer; der Abnehmer muss also über den gelieferten Gegenstand verfügen können. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Eine sonstige Leistung gilt als erbracht, wenn die Gesamtleistung insgesamt erbracht wurde. Diese Frage ist von besonderer Bedeutung für langfristige Leistungen oder Dauerleistungen. Es kann jedoch auch Teilleistungen geben; diese liegen vor, wenn wirtschaftlich teilbare Leistungen gegeben und vereinbart sind und für diese ein Teilentgelt auch wirksam vereinbart wurde. Falls eine solche Teilleistung vorliegt, kommt es für die Anwendung des Steuersatzes darauf an, wann die entsprechende Teilleistung erbracht wurde. Es gibt zu diesen Themen mehrere Einzelregelungen der Finanzverwaltung, z. B. „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft v. 12.10.2009“, s. u..

Bei Dauerleistungen oder befristeten Zeitverträgen ist es regelmäßig so, dass es auf den vereinbarten Leistungszeitraum ankommt. Die Leistung ist dann am Ende des Leistungszeitraums erbracht, z. B. für Wartungsverträge, Abonnement-Verträge, Dauer- oder Jahreskarten. Bei unbefristeten Verträgen, wie Mietverträgen soll hingegen bei monatlicher Zahlung auch von monatlichen Teilleistungen ausgegangen werden.

Bitte prüfen Sie daher, welche vertraglichen Regelungen für die jeweilige Leistung und Abrechnung gelten. Handelt es sich um Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen? Beachten Sie ggf., dass es gesetzliche Regelungen geben kann, z. B. Buchpreisbindungen, Honorarordnungen wie bei Rechtsanwälten oder Architekten, die entweder Bruttobeträge oder Nettobeträge gesetzlich regeln können. Vereinbarungen Sie können die Umsatzsteuer rechtssicher nicht ohne die Prüfung der vertraglichen Grundlagen beurteilen!

Beispiel 1:

A bestellt im Juli 2020 ein neues E-Bike für 3.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Als Liefertermin wird Oktober 2020 vereinbart. A leistet im Juli 2020 eine Anzahlung von 1.500 EUR zzgl. 16 % USt = 1.740 EUR. Aufgrund von Lieferengpässen kann das E-Bike erst im Januar 2021 ausgeliefert werden. Die Leistung (Lieferung des E-Bikes) wird erst im Januar 2021 ausgeführt und unterliegt damit insgesamt dem Regelsteuersatz von 19 % USt. In der Schlussrechnung sowie Umsatzsteuervoranmeldung im / für Januar 2021 ist die (zu niedrige) Umsatzsteuer aus der Anzahlung zu berichtigen. Gegenüber dem Kunden ist wichtig, ob eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung vorliegt.

Beispiel 2:

Unbefristeter Mietvertrag über Büroräume mit Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung. Lt. Vertrag ist eine monatliche vorschüssige Zahlung vereinbart. Hier sollen lt. Rechtsprechung selbständige Teilleistungen vorliegen, so dass die Monatsmieten bis einschl. Juni mit 19% und die Monatsmieten von Juli bis Dezember 2020 mit 16% zu versteuern sind. Das gilt auch, wenn die Juli-Miete schon am 28.06.2020 bezahlt wird. Umgekehrt ist die Januar-Miete 2021 wieder mit 19% zu versteuern, auch wenn diese noch im Dezember gezahlt wird.

Beispiel 3:

Wartungsvertrag eines Heizungsinstallateurs mit einer Laufzeit vom 01.01. bis zum 31.12.2020. Das Honorar (vereinbart € 1.000 zzgl. USt) wurde bereits im Januar 2020 mit 19% in Rechnung gestellt und gezahlt. Da es sich um eine Gesamtleistung handelt, ist diese Leistung erst am Ende des Gesamtzeitraums erbracht, so dass der Steuersatz für die gesamte Leistung 16% beträgt. (Zur Frage, ob die Rechnung berichtigt werden muss und wie die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt berichtigt wird, s. unten)

Beispiel 4:

Vermietung einer Ferienwohnung (Mietzeitraum eine Woche) in der Woche vom 27.06.2020 bis zum 04.07.2020. Diese Leistung ist erst am 04.07. erbracht und unterliegt dem abgesenkten Steuersatz von 5%. Anders sieht es wohl aus, wenn in einem Hotel die Übernachtung tageweise erfolgt. Dann können täglich abgeschlossen Leistungen vorliegen. Die Entgelte bis einschl. dem 30.06.2020 (29. auf den 30.06.) wären mit 7% und die Übernachtungen ab dem 30.06/01.07. wären mit 5% zu versteuern. Die Frage, ob bei einer schon (mit 7% kalkulierten) Anzahlung der Mieter einen Anspruch auf Erstattung der Differenz hat, ist eine zivilrechtliche Frage und zunächst abhängig von der im Vertrag getroffenen Preisvereinbarung. Bei einer Vereinbarung „Netto zzgl. gesetzlicher USt“ wird ein Anspruch des Mieters bestehen; bei einem vereinbarten „Bruttopreis“ ggf. nicht. Dann stellt sich die Frage der „freiwilligen Weiterleitung“ des Vorteils.

1.2. Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte / nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger

Werden Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, wenn die Absenkung der Umsatzsteuersätze an den Leistungsempfänger weitergegeben werden soll. Bei Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist die Umsatzsteuer keine wirtschaftliche Belastung, sondern nur durchlaufender Posten. In diesen Fällen muss aber auf die richtige Ausstellung der Rechnung geachtet werden.

Das kann z. B. dazu führen, dass Auftraggeber bei einer Gesamtleistung die Abnahme der Leistung bewusst verzögern, um die Abnahme erst im Juli zu erreichen. Hier sollte der leistende Unternehmer genau dokumentieren, dass die Gesamtleistung tatsächlich auch erst im Juli erbracht wurde; bei einem Bauvorhaben kommt es somit auf das Datum der Abnahme, die Frage des vorzeitigen Einzugs/Inbesitznahme an. Zum Ende des Zeitraums im Dezember kann die Interessenlage genau anders herum sein. Hier wird der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger das Interesse haben, möglichst viel der Leistungen noch im Dezember zu erreichen.

Grundsätzlich konnte man nach Tz 22 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020 auch noch später Teilleistungen vereinbaren. Dazu sind aber bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und die Anpassung der zivilrechtlichen Vereinbarungen musste noch vor dem 01.07.2020 erfolgt sein. **Die gleiche Thematik stellt sich zum Übergang am 31.12.2020/01.01.2021. Hier kann es sinnvoll sein, Teilleistungen zu vereinbaren, um für die in 2020 erbrachten Teilleistungen den USt-Satz von 16% zu erhalten. Sofern diese noch nicht vereinbart sind, muss die vertragliche Anpassung bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgen.**

1.3. Unrichtiger Umsatzsteuerausweis

Das Problem eines unrichtigen USt-Ausweises ergibt sich bei der Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020. Stellt ein Unternehmer nach dem 30.06.2020 eine Rechnung noch mit dem bisherigen Umsatzsteuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt er die Leistung aber zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020, liegt eine unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer vor. Der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird vom Unternehmer geschuldet, d. h. der Betrag muss auch an das Finanzamt abgeführt werden. Der zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann jedoch vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Beispiel 5:

*Der Unternehmer A hat am 20.06.2020 eine Rechnung an einen anderen Unternehmer mit 10.000 EUR zzgl. 1.900 EUR Umsatzsteuer ausgestellt. Der Leistungsempfänger zahlt die 11.900 EUR. Die Leistung wird aber erst am **07.08.2020** ausgeführt. Der Unternehmer A schuldet 16 % aus 11.900 EUR (= 1.641,37 EUR), die Differenz von 258,63 EUR schuldet A nach § 14c Abs. 1 UStG. Der Leistungsempfänger kann aber nur die Umsatzsteuer von 1.641,37 EUR als Vorsteuer abziehen.*

Der Unternehmer darf die Rechnung berichtigen. Dabei ist zivilrechtlich zu klären, ob die Vertragsparteien eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung abgeschlossen haben. Wird die Rechnung so berichtigt, dass die Differenz zurückgezahlt wird (=Weitergabe des USt-Vorteils), ist dies in dem Monat der Rückzahlung relevant.

Hinweis:

Auch die Angabe eines zu hohen Steuersatzes in einer sogenannten Kleinbetragsrechnung (bis 250 EUR) führt zu einem unrichtigen Steuerausweis. Das ist insbesondere bei der Umstellung der Kassensysteme zu beachten.

Beispiel 3 – Fortsetzung:

Der Heizungsinstallateur ist in Beispiel 3 zivilrechtlich verpflichtet, die Rechnung zu berichtigen und die Differenz von € 30 (€ 1.190 abzgl. € 1.160) an den Kunden zurückzuzahlen. Läge eine Vereinbarung über einen Bruttobetrag von € 1.190 (einschl. der gesetzlichen USt) vor, so wäre der Heizungsinstallateur möglicherweise nicht zivilrechtlich verpflichtet, die USt-Differenz zurückzuzahlen, kann aber ohne Rechnungsberichtigung und Rückzahlung die € 30 nicht vom Finanzamt zurückfordern. Eine freiwillige Rückzahlung an den Kunden ist aber immer zulässig, dann kann bei entsprechender Rechnungsberichtigung auch der zu hoch abgeführte Umsatzsteuer-Betrag vom Finanzamt zurückgefordert werden.

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 30.06.2020 eine Erleichterung geschaffen. Nach Tz 46 des BMF-Schreibens wird es nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger für im Juli erbrachte Lieferungen und Leistungen ausnahmsweise auch eine 19%-ige (bzw. 7%-ige) Vorsteuer in der ausgewiesenen Höhe abziehen, wenn der Lieferer/Leistende die (zu hoch) ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt. Leider konnte sich die Finanzverwaltung offensichtlich nicht durchringen diese Nicht-Beanstandung für den gesamten 6-Monatszeitraum anzuwenden.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei einem Umsatz eines Unternehmers an einen Endverbraucher in aller Regel (Ausnahme Handwerkerleistung) nicht verpflichtet sind, Nettobetrag und Umsatzsteuerbetrag getrennt auszuweisen. Sie müssen dies nur dann in der Rechnung getrennt angeben, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Rechnung für seinen Vorsteuerabzug benötigt.

1.4. Rechnungseingangsprüfung

Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass die Rechnungen für Leistungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 nur die verminderten Umsatzsteuersätze enthalten. Eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer darf nicht als Vorsteuer abgezogen werden (**Ausnahme: Nicht-Beanstandungsregelung im Juli 2020**). Bei unrichtiger Eingangsrechnung sollte eine berichtigte Rechnung angefordert werden. Dabei ist es sinnvoll, sich bei der Rechnungsprüfung an dem auf der Rechnung ausgewiesenen Leistungsdatum (nicht: Ausstellungsdatum der Rechnung) zu orientieren.

Wir weisen darauf hin, dass die umfängliche Prüfung aller Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht Teil der üblichen Übernahme der Finanzbuchführung durch uns ist, da wir in der Regel gar nicht

wissen können, wann denn eine Leistung tatsächlich an das betreffende Unternehmen erbracht wurde.

2. Sonderfall Gastronomie, Bäckerei, Catering-Unternehmen etc.

Eine Besonderheit ergibt sich für alle Gastronomiebetriebe: Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wird durch das am 05.06.2020 verabschiedete Corona-Steuerhilfegesetz ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz gesenkt – das gilt nicht für Getränke. Beide Regelungen führen dazu, dass Speisen in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 mit 5% und in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 mit 7% zu versteuern sind. Hiervon profitieren auch Cateringunternehmen, Hofcafé, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Aufteilung pauschaler Endpreise in der Gastronomie

In der Praxis kommt es häufig vor, dass für ein Frühstücksbuffet, den Mittagstisch oder auch für das „Spar-Menü“ pauschale Endpreise angeboten werden. Diese sind zukünftig aufzuteilen (Anteil Speisen / Anteil Getränke). Dabei hängt die Methode der Aufteilung von der Frage ab, ob die jeweiligen Leistungen auch einzeln angeboten werden. Werden die Leistungen auch einzeln angeboten, ist der Gesamtverkaufspreis nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen. Werden die Leistungen nicht einzeln angeboten, ist der Gesamtverkaufspreis nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes aufzuteilen.

Die vereinfacht dargestellten Beispiele sollen die Aufteilung eines pauschalen Endpreises verdeutlichen:

Beispiel: Bäckerei

*Einzelverkaufspreise: Becher Kaffee 2,50 €, halbes belegtes Brötchen 1,70 €
Angebot: „kleines“ Frühstück (1 Becher Kaffee, 2 halbe belegte Brötchen) für 5,50 €
Wie sind die 5,50 € für das „kleine“ Frühstück aufzuteilen?*

*42% (2,50 € Kaffee / 5,90 € Einzel-Gesamtpreis) beinhalten 16%/ 19% USt
58% (3,40 € belegte Brötchenhälften / 5,90 Einzel-Gesamtpreis) beinhalten 5%/ 7% USt*

Beispiel: Hotelfrühstück

*Einzelverkaufspreise liegen nicht vor. Das Frühstücksbuffet wird für 20€ p. P. angeboten.
Der Wareneinsatz für das Frühstücksbuffet beträgt insgesamt ca. 10.000 €/ Monat; davon entfallen ca. 1.750 € auf den Getränkeanteil. Wie sind 20 € für das Frühstücksbuffet aufzuteilen?*

*17,50% (1.750 € / 10.000 €) beinhalten 16%/ 19% USt
82,50% (8.250 € / 10.000 €) beinhalten 5%/ 7% USt*

3. Sonderfall Bauleistungen

Insbesondere bei Bauleistungen ist in der Praxis oftmals das Problem anzutreffen, dass Teilleistungen nicht klar voneinander abgegrenzt sind. Bauleistungen in diesem Zusammenhang sind Arbeiten an Gebäuden oder sonstigen festen Einrichtungen, die deren Beschaffenheit ändern. Zwar sind die

Leistungen gegebenenfalls wirtschaftlich abgrenzbar, jedoch fehlt es oft an der konkreten Vereinbarung von Teilleistungen. In diesem Fall gilt die Bauleistung regelmäßig mit der Abnahme als ausgeführt. Wenn die Abnahme einer Bauleistung also in den Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 fällt und keine Teilleistungen vereinbart wurden, gilt einheitlich der Steuersatz von 16 %.

Hinweis:

Werden Bauleistungen an nichtvorsteuerabzugsberechtigte Kunden erbracht, macht es Sinn, die Abnahme der Leistung, wenn aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse darstellbar, in den Zeitraum zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 zu verlegen. Hier wäre der Empfänger dann mit lediglich 16 % Umsatzsteuerbelastung bessergestellt. Bei einer Fertigstellung und Abnahme nach dem 31.12.2020 wäre er wieder mit 19 % Umsatzsteuer belastet.

Zur Frage, wann bei Bauleistungen Teilleistungen vorliegen können und wann nur eine Gesamtleistung vorliegt, kann auf das Merkblatt des BMF v. 12.10.2009 zurückgegriffen werden, s. u. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Merkblaetter/071.html

4. Hinweise zur Rechnungserstellung

Prüfen Sie, ob Ihr Warenwirtschaftssystem, ihre Faktura bzw. Ihr Rechnungsschreibungsprogramm in der Lage ist, die neuen Umsatzsteuersätze abzubilden. Auch für betriebliche Kassensysteme müssen Sie die neuen Steuersätze anpassen. Insbesondere Kassenbelege müssen die neuen Steuersätze abbilden können. Denken Sie zudem unbedingt an die Rückanpassung ab dem 01.01.2021! Schulen Sie die mit Rechnungsfreigaben befassten Mitarbeiter. Alle Änderungen in der betrieblichen IT müssen nachvollziehbar dokumentiert werden (bei Kassensystemen muss nach unserer Kenntnis die geänderte Einstellung zum 01.07.2020 bzw. zum 01.01.2021 durch einen Ausdruck aus dem Kassensystem dokumentiert werden – sprechen Sie mit Ihrem IT-Systempartner und für das Finanzamt nachvollziehbar sein.

Berichtigungen von Rechnungen mit zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer müssen „dem Leistungsempfänger in einer hinreichend bestimmten, schriftlichen Berichtigung tatsächlich zugehen“ (UStAE 14c.1 Abs.7). Das bedeutet, dass eine derartige Berichtigung auch per Mail erfolgen kann, sie muss sich aber auf die ursprüngliche Rechnung beziehen.

Abschlagsrechnungen mit 19% für Leistungen, die letztendlich dem Steuersatz von 16% unterliegen, müssen nicht berichtigt werden, wenn in der Schlussrechnung eine Abrechnung über die gesamte Leistung mit dem richtigen Umsatzsteuersatz erfolgt und die Gegenrechnung des Abschlags mit der zu hohen Umsatzsteuer offen abgesetzt wird.

5. Hinweise zur Finanzbuchführung, insb. für selbst buchende Mandanten

Prüfen Sie, ob Ihre Buchführungssoftware in der Lage ist, die neuen Steuersätze, z. B. durch neue Umsatzsteuerschlüssel oder neue Automatikkonten zu verarbeiten. Setzen Sie sich unbedingt mit dem Hersteller der Software in Verbindung, um zu klären, ab wann die Software dazu in der Lage ist. In Abhängigkeit von der Antwort achten Sie ggf. darauf, dass Sie vor einem Update noch keine Buchungen für den Juli anlegen.

Generell sollte die Abgrenzung zum Buchungsübergang Juni/Juli wie zum Dezember/Januar genau geprüft werden.

Rechnungsberichtigungen sind für die Umsatzsteuer-Voranmeldung in dem Zeitraum (Monat bzw. Quartal) vorzunehmen, in dem die Rechnungsberichtigung tatsächlich erfolgt.

6. Hinweise zu Datev-Rechnungswesen

Datev hat am 30.06.2020 ein Service-Release bereitgestellt, das gewährleistet, dass die USt-Änderungen programmseitig abgebildet werden können. Datev hat hierfür eine eigene Hilfeseite geschaffen, die Sie wie folgt finden:

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/informationsseite-zur-corona-krise/konjunkturpaket-unterstuetzung-durch-datev/massnahmen-in-den-datev-loesungen/>

Insbesondere finden Sie auf dieser Seite unter „Finanzbuchführung einschl. Reisekosten“ auch eine Checkliste sowie einen hilfreichen FAQ-Katalog zur Umsetzung in den Datev-Programmen.

Wichtiger Hinweis der Datev: Erfassen Sie umsatzsteuerrelevante Buchungen mit Beleg-/Leistungsdatum größer 30.06.2020 erst nach Installation des Service-Release, damit eine korrekte Umsatzsteuerermittlung gewährleistet ist.

Datev löst die Abgrenzung des relevanten Steuersatzes im Wesentlichen über das Leistungsdatum. Bei Buchungen ohne Leistungsdatum bestimmt das Belegdatum den Steuersatz.

7. Besonderheiten von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigungen

Grundsätzlich werden derartige Lieferungen bzw. Leistungen nach den jeweils geltenden Ablesezeiträumen abgerechnet. Sofern die Ablesezeiträume zu einem Zeitpunkt nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen. Soweit Ablesezeiträume nach dem 31. Dezember 2020 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu unterwerfen (vgl. Tz 35 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020).

Den Versorgungs- bzw. Entsorgungsunternehmen wird faktisch ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie die bisherigen Abrechnungszeiträume beibehalten oder durch gesonderte (Zwischen-) Abrechnungen einen verkürzten Abrechnungszeitraum schaffen wollen.

Im BMF-Schreiben heißt es in Tz 35 dazu: „Sofern die Ablesezeiträume zu einem Zeitpunkt nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen. Soweit Ablesezeiträume nach dem 31. Dezember 2020 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu unterwerfen.“ „Werden nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Lieferungen gesondert abgerechnet, gelten die Sätze 2 und 3 für die verkürzten Abrechnungszeiträume entsprechend. Umsatzsteuerrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, diese gesonderten Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 30. Juni 2020 und/oder vor dem 1. Januar 2021 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Juli 2020 aufgeteilt werden. Für Ablesezeiträume, die regulär nach dem 31. Dezember 2020 enden, können die gesonderten Abrechnungen im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Januar 2021 vorgenommen werden. Ist der Ablesezeitraum länger als drei Monate, hat das Versorgungsunternehmen bei der Aufteilung grundsätzlich eine Gewichtung vorzunehmen, damit die Verbrauchsunterschiede in den Zeiträumen vor und ab dem Stichtag

entsprechend berücksichtigt werden. Soweit wesentliche Verbrauchsunterschiede nicht bestehen, kann auf die Gewichtung verzichtet werden.“

In Tz 36 und 37 wird auf weitere Besonderheiten hingewiesen.

8. Hinweise zur Umsatzsteuervoranmeldung

Es wird keine neuen Formulare für die Umsatzsteuervoranmeldungen und wohl auch nicht für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung geben. Die Umsätze sind in der Voranmeldung in Zeile 28 unter „Umsätze zu anderen Steuersätzen“ anzugeben.

9. Weitere Einzelhinweise (nicht abschließend)

- Es ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (Wartungsverträge, Lizenzen etc.). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind (z. B. mit Ablauf des 31.12.2020), dürfte für diese der verminderte Umsatzsteuersatz anzuwenden sein. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.
- Steuerpflichtige Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr dürften in 2020 dem verminderten Umsatzsteuersatz unterliegen, da die Mitgliedschaft mit Ablauf 31.12.2020 als erfüllt gilt.
- Reisekostenabrechnungen sollten intensiv geprüft werden (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket); Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Umsatzsteuersätzen. Bei Zeit- oder Jahreskarten ist die Leistung erst mit Ablauf des jeweiligen Zeitraums erfolgt.
- Die private PKW-Nutzung (Unternehmer / Arbeitnehmer) löst vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 nur eine Besteuerung mit dem abgesenkten Umsatzsteuersatz aus. An der Bemessungsgrundlage ändert sich nichts. Bei der 1%-Regelung wird auf den Bruttolistenpreis beim Erwerb abgestellt und bei der Fahrtenbuchmethode wird auf die ggf. um die Vorsteuer entlasteten Nettobeträge abgestellt.
- Bei Dauerleistungen (insb. Miet-/ Pachtverträge und Leasingverträge) ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese umsatzsteuerlich Rechnungen darstellen – angepasst werden. Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen bzw. schriftlich (auch per Mail) zu berichtigen.
- Es kann im Einzelhandel nach einem Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums ein pauschaler Preisnachlass/Rabatt an der Kasse gewährt werden, so dass nicht sämtliche Preisschilder ausgetauscht werden müssen. Dieses Schreiben soll insbesondere dafür sorgen, dass eine derartige Praxis rechtssicher ist und nicht von „Abmahnvereinen“ bemängelt wird. Aber diese Erleichterung hat nichts damit zu tun, dass bei einem Kassenbon/einer Rechnung im 2. Halbjahr 2020 der abgesenkte Steuersatz und nicht der bisherige Steuersatz anzugeben ist. Diese Erleichterung befreit also nicht von der Anpassung der jeweiligen Rechnungs-/Kassensoftware.
- Bei Gutscheinen muss darauf geachtet werden, ob es sich um Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine handelt. Bei einem Einzweckgutschein „gilt“ die Herausgabe des Gutscheins als Lieferung. Der Umsatzsteuersatz bemisst sich also nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Einzweckgutscheins. Bei einem Mehrzweckgutschein kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung, die mit dem Gutschein beansprucht werden kann, an. Der Mehrzweckgutschein stellt letztlich nur ein anderes Zahlungsmittel dar.

- **Das BMF-Schreiben vom 30.06.2020 nimmt in den Tz 29 und 30 bzw. Tz 49 detaillierter als im Entwurf zu Gutscheinen Stellung.**
- **In Tz 31 bzw. 50 wird auf Besonderheiten zu Pfand und Leergut hingewiesen.**
- **In Tz 32 ist eine Vereinfachungsregelung für die Behandlung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen und dergleichen enthalten.**
- In der Gastronomie und bei Taxen und Mietwagen können die Umsätze, die in der Nacht vom 30.06. auf den 01.07.2020 erbracht werden, bereits mit dem niedrigeren Steuersatz versteuert werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen einen Überblick zur Orientierung geben konnten. Bitte beachten Sie, dass diese Information eine individuelle Einzelberatung nicht ersetzen kann. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband hatten an Politik und Verwaltung appelliert, dass

- die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen verlängert werden,
- es Billigkeitsregelungen und Erleichterungen für bereits in Rechnung gestellte Leistungen geben muss,
- es Erleichterungen bei der Kassenumstellung und bei der Belegausgabepflicht geben muss.

Bezüglich der Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und den Erleichterungen bei der Kassenumstellung sowie der Belegausgabepflicht hat sich der Bundesrat in einem Entschließungsantrag diesen Forderungen angeschlossen. Die einzelnen Punkte des Entschließungsantrags sind:

- **eine temporäre Aussetzung der Belegausgabepflicht oder eine Stellungnahme des BMF, um Verstöße gegen die Pflicht, die sich durch die Umstellung ergeben, sanktionslos möglich zu machen,**
- **eine Übergangsregelung für bereits abgerechnete Leistungen,**
- **eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregel zum Einsatz der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bei elektronischen Kassen,**
- **eine Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung,**
- **die temporäre Aussetzung des Grundsatzes der Zeitgerechtigkeit zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).**

Es bleibt zu hoffen, dass sich der Bundestag und die Finanzverwaltung dem anschließen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung,

Kiel / Neumünster / Rostock / Schwerin, 02.07.2020

Ihr Team der

Treurat GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft